

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Art. 24 bis 26 des Gesetzes vom Jahre 1917), dem neuen Gesetze unterstellen.

Art. 25. Die Pensionen der ehemaligen Vereinsmitglieder von früher als 1881, welche sich nicht den späteren Gesetzen unterstellt haben, bleiben endgültig auf Fr. 80.— festgesetzt.

VII. Kapitel.

Außerordentliche Zuweisungen.

Art. 26. Der Staatsrat wird die Zuweisungen, welche notwendig sind, um der Unzulänglichkeit des Garantiekapitals zu steuern, auf die Bundessubvention an die öffentliche Primarschule erheben.

Art. 27. Nach einer ersten Periode von fünf Jahren und hernach alle zehn Jahre wird die technische Lage der Kasse untersucht werden, um die außerordentlichen Zuweisungen, welche dieser noch gemacht werden müssen, festzusetzen. Der Staatsrat trifft die Maßnahmen, welche notwendig sind, um die Stabilität der Kasse zu sichern und um dem Großen Rat je nach den Bedürfnissen eine Abänderung der Beiträge oder Leistungen zu beantragen.

VIII. Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Art. 28. Sämtliche Bestimmungen, welche mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 29. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf 1. Januar 1922 in Kraft.

Also beschlossen vom Großen Rat, zu Freiburg, den 14. Februar 1922.

3. Règlement de la Caisse de retraite et d'invalidité des membres du personnel enseignant des écoles primaires et secondaires publiques. (Du 18 mai 1922.)

XI. Kanton Solothurn.

Lehrerschaft aller Stufen.

Verordnung betreffend die V. Klassifikation der Einwohner- bzw. Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltzulagen des Lehrpersonals der Primarschule. (Vom 21. Februar 1922.)
